Hochschule
für Wirtschaft und Gesellschaft
Ludwigshafen

Ausgabe 10 – 26.06.2020

Ludwigshafener Hochschulanzeiger
Publikationsorgan der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen

Inhaltsübersicht:

Seite 2: Satzung der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen zur Ausgestaltung des Auswahlverfahrens nach Studienplatzvergabeverordnung des Landes Rheinland-Pfalz Auswahlsatzung)
Seite 8: Impressum

Satzung der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen zur Ausgestaltung des Auswahlverfahrens nach Studienplatzvergabeverordnung des Landes Rheinland-Pfalz (Auswahlsatzung)

vom 26.Juni 2020

Aufgrund des § 3 Abs. 11 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 31. Oktober 2019 (GVBl. S. 315, BS Anhang I 164) i. V. m. § 23 Abs. 4 der Studienplatzvergabeverordnung Rheinland-Pfalz (StPVLVO) vom 7. Januar 2020 (GVBl. S. 2), BS 223-44 i. V. m. § 7 Abs. 1 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, hat der Senat der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen die Auswahlsatzung am 03.06.2020 beschlossen. Die Satzung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 25.06.2020, Aktenzeichen 7233-0044#2020/0004-1501 15324 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Vergabe der Studienplätze in den zulassungsbeschränkten Studiengängen der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen.

§ 2 Generelle Ausgestaltung des Auswahlverfahrens

(1) Für grundständige Studiengänge erfolgt die Auswahl nach § 30 Absatz 1 StPVLVO nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung.

(2) Für Studiengänge, die ein vorangegangenes Studium voraussetzen, erfolgt die Auswahl nach dem Ergebnis der Abschlussprüfung des vorangegangenen Hochschulstudiums nach § 32 Absatz 1 Nr. 1 StPVLVO, soweit nicht diese Satzung Abweichendes bestimmt. Sofern das Ergebnis der Abschlussprüfung nach Satz 1 noch nicht vorliegt wird gem. § 32 Absatz 1 Nr. 2 StPVLVO i. V. m. § 2 Absatz 3 Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Ludwigshafen am Rhein (APO) die vorläufige Durchschnittsnote zu Grunde gelegt. Zur Sicherstellung der Aussagekraft der Durchschnittsnote dürfen zum Zeitpunkt des Ablaufes der Bewerbungsfrist höchstens 30 ECTS-Punkte fehlen. Die Zulassung erfolgt in diesem Falle unter dem Vorbehalt des Abschlusses des Bachelorstudiums sowie, sollte die Spezielle Prüfungsordnung einzelner Studiengänge eine Mindestnote erfordern, unter dem Vorbehalt des Erreichens dieser Mindestnote. Die bei der Bewerbung vorgelegte Durchschnittsnote ist Grundlage des weiteren Auswahl- und Zulassungsverfahrens; eine Anpassung dieser Note aufgrund weiterer Leistungen nach Ablauf der Bewerbungsfrist ist ausgeschlossen.

(3) Bei der Zulassung in höhere Fachsemester nach § 31 StPVLVO werden die zur Verfügung stehenden Studienplätze dem Rang nach zugewiesen, den die Bewerberin oder der Bewerber aufgrund der Gesamtnote, der Durchschnittsnote aus den ausgewiesenen Einzelnoten oder der durchschnittlichen Punktzahl erhalten hat.

(4) Fehlt für den vollständigen Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung ein Teil einer Prüfung oder ein Teil einer praktischen Tätigkeit zum Zeitpunkt der Bewerbung, so ist der Hochschule gem. § 25 Absatz 3 StPVLVO spätestens bis zum 15.07. für das Wintersemes-

ter bzw. bis zum 15.01. für das Sommersemester durch Bescheinigung glaubhaft zu machen, dass der Studienbewerber oder die Studienbewerberin bis zum Vorlesungsbeginn den vollständigen Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung nachweisen wird. Für eine Bewerbung zum Sommersemester gilt ergänzend § 27 Absatz 4 i.V.m. § 24 Absatz 3 Satz 2 StPVLVO.

§ 3 Besondere Regelungen für Masterstudiengänge

(1) Für zulassungsbeschränkte Masterstudiengänge können in einem Zulassungsantrag bis zu zwei Zulassungswünsche (Studiengänge) angegeben werden. Dabei wird der zuerst genannte Antrag vorrangig bearbeitet. Kommt es im Erstwunsch zu einer Zulassung wird der weiter genannte Wunsch nicht bearbeitet und nicht beschieden. Im Falle der Unmöglichkeit einer Zulassung des Erstwunsches wird bei Verbleiben von Plätzen im zweitgenannten Studiengang die Möglichkeit einer Zulassung geprüft. Im Falle der Zulassung wird ein Zulassungsbescheid über den Erhalt dieses Zweitwunsches erteilt. Im Falle der Unmöglichkeit einer Zulassung in beiden genannten Wunschoptionen wird ein Ablehnungsbescheid unter Nennung des Erstwunsches erteilt.

(2) Für zulassungsbeschränkte Masterstudiengänge endet die Bewerbungsfrist am 15. Juli bzw. am 15. Januar des Jahres.

§ 4 Auswahl in der Quote außergewöhnlicher Härte

(3) Die Bestimmungen des § 29 Absatz 2 StPVLVO sind im Geltungsbereich dieser Satzung entsprechend anzuwenden; dies gilt auch für die Vergabe von Studienplätzen in weiterführenden Studiengängen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern.

(4) Sofern für den jeweiligen Studiengang und das entsprechende Fachsemester die Zahl der Anträge für die Härtequote die Zahl der Plätze in dieser Quote übersteigt, wird die Rangfolge durch den Grad der außergewöhnlichen Härte gemäß Anlage 1 bestimmt. Sofern mehrere Gründe zutreffen, erhöht sich der Grad der außergewöhnlichen Härte entsprechend.

§ 5 Auswahl in der Quote ausländischer Staatsangehöriger und Staatenloser

Die Auswahl in der Quote von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen nach § 26 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 StPVLVO erfolgt gem. § 12 Absatz 2 StPVLVO nach dem Grad der Qualifikation und weiteren Kriterien nach Anlage 2.

§ 6 Antrag auf Zulassung, Bewerbungsunterlagen

(5) Der Antrag auf Zulassung ist in elektronischer Form innerhalb der festgesetzten Fristen an die Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen zu übermitteln; auf die elektronische Übermittlung wird nur verzichtet, wenn Bewerberinnen und Bewerber glaubhaft machen, dass ihnen die elektronische Antragstellung nicht zumutbar ist. Auf die Ordnung über die Einschreibung der Studierenden an der Hochschule Ludwigshafen am Rhein (Einschreibeordnung) § 3 wird verwiesen.

(6) Eingereichte Bewerbungsunterlagen werden nicht zurückgesandt. Sie werden, soweit sie nicht mehr benötigt werden, ein Jahr nach Eingang unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen vernichtet. Ein Anspruch auf Kostenerstattung für vernichtete Bewerbungsunterlagen ist ausgeschlossen.

§ 7 Losverfahren

(7) Sind nach Abschluss des Vergabeverfahrens noch Studienplätze verfügbar oder werden bis zu diesem Zeitpunkt Studienplätze wieder verfügbar, so werden diese gem. § 27 Absatz 10 StPVLVO durch Losverfahren vergeben.

(8) Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf pro Studiengang und Fachsemester nur einen Losantrag stellen.

(9) Unter den form- und fristgemäß gestellten Anträgen entscheidet das Los.

(10) Eine Zulassung erfolgt unter der Bedingung, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen für den gewünschten Studiengang erfüllt. Auf die Einschreibeordnung § 3 wird verwiesen. Liegen die Voraussetzungen für die Einschreibung nicht vor, wird der Zulassungsbescheid ohne weitere Mitteilung unwirksam; auf diese Rechtsfolge ist im Bescheid hinzuweisen.

(11) Ein Nachrückverfahren auf nach Vergabe im Losverfahren frei bleibende oder frei werdende Plätze findet nicht statt. Die Regelungen des § 6 Absatz 2 gelten entsprechend.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen in Kraft und gilt erstmals für das Vergabeverfahren für das Wintersemester 2020/2021. Zugleich tritt die *Satzung der Hochschule Ludwigshafen am Rhein zur Ausgestaltung des Auswahlverfahrens nach Studienplatzvergabeverordnung des Landes Rheinland-Pfalz* vom 16.06.2015 außer Kraft.

Ludwigshafen, 26.06.2020

gez. Prof. Dr. Peter Mudra
Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen

Anlage 1: Richtlinien für die Auswahl in der Härtequote (§ 4)

Ein Antrag auf Härtefall ist auch bei einem Studienfachwechsel, Studienortwechsel oder einem Wechsel in ein höheres Fachsemester zulässig. Gründe, deren Geltendmachung bereits in dem Vergabeverfahren möglich gewesen wäre, das zur Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers im bisherigen Studiengang geführt hatte, können nicht berücksichtigt werden.

Gründe	Grad der Härte	Erforderliche Unterlagen [1]
1. Besondere gesundheitliche Gründe, die in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers liegen und eine sofortige Aufnahme des Studiums bzw. den sofortigen Studienortwechsel zwingend erfordern		
1.1 Krankheit mit der Tendenz zur Verschlimmerung, die mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit dazu führen wird, dass in Zukunft die Belastungen des Studiums in diesem Studiengang nicht durchgestanden werden können.	5-10	• Antrag • Fachärztliches Gutachten
1.2 Eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit ist aufgrund von Krankheit oder Behinderung nicht möglich; durch die sofortige Zulassung zum gewünschten Studiengang ist eine berufliche Rehabilitation zu erwarten.	3-7	• Antrag • Fachärztliches Gutachten
1.3 Sonstige Gründe	Je nach Fall 1-10	• Antrag • Fachärztliches Gutachten
2. Besondere familiäre und soziale Gründe, die in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers liegen und eine sofortige Aufnahme des Studiums bzw. einen Studienortwechsel zwingend erfordern		
2.1 Ortsnähe (Ludwigshafen) erforderlich, um die Pflege oder ärztliche Versorgung für die Bewerberin oder den Bewerber oder naher Angehöriger der Be-werberin oder des Bewerbers sicherzustellen	1-2	• Antrag • Bei Studienortwechsel: Nachweis der aktuellen Einschreibung für den gewünschten Studiengang an einer deutschen Hochschule • Nachweis über Pflegenotwendigkeit bzw. ärztliche Versorgung in Form eines ausführlichen ärztlichen Gutachtens und über die Sicherstellung der Pflege bzw. ärztliche Versorgung in Ludwigshafen.
2.2 Sonstige Gründe	Je nach Fall 1-10	• Antrag • Zum Nachweis geeignete Unterlagen

[1] Nachweise sind im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie in deutscher Sprache oder amtlich beglaubigter Übersetzung ins Deutsche vorzulegen. Der Antrag auf Berücksichtigung eines Härtefalls ist zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zu stellen; ein nachträgliches Geltendmachen ist nicht möglich.

Anlage 2: Auswahl von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Absatz 2 Satz 2 StPVLVO Deutschen gleichgestellt sind (§ 5)

1. Die Auswahl erfolgt gemäß § 12 Absatz 2 StPVLVO. Die Verfahrensnote wird berechnet aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung bzw. der Note des ersten Hochschulabschlusses abzüglich der Gesamtsumme der Boni gemäß Nr. 2 und 3.

2. Boni für besondere Umstände (max. 0,6 Notenwerte)

   Als besonderer Umstand ist anzusehen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

   a) von einer deutschen Einrichtung zur Förderung begabter Studierender für ein Studium ein Stipendium erhält (Bonus 0,5),

   b) Förderungsleistungen aufgrund zwischenstaatlicher Verträge oder Hochschulvereinba-rungen erhält (Bonus 0,5),

   c) in der Bundesrepublik Deutschland Asylrecht genießt (Bonus 0,3),

   d) die Hochschulzugangsberechtigung ausschließlich nach ausländischem Recht an einer deutschen Schule im Ausland erworben hat (Bonus 0,3),

   e) Absolventin oder Absolvent eines rheinland-pfälzischen Studien- oder Sprachenkollegs ist und sich im Folgesemester nach der Abschlussprüfung des Studien- und Sprachenkollegs an der HWG Ludwigshafen bewirbt (Bonus 0,3),

   f) bereits für den beantragten Studiengang eine frühere Zulassung der HWG Ludwigshafen hatte und diese aus nicht selbst zu vertretenden nachgewiesenen Gründen (z.B. Visum, Erkrankung) nicht wahrnehmen konnte (Bonus 0,3); die Anzahl der früheren Zulassungen ist für die Bonushöhe unerheblich.

   g) einen Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau C2 bei einer Bewerbung für Studiengänge, die nur den Nachweis des C1-Niveaus verlangen, erbringt (Bonus 0,5)

3. Bonus aufgrund des Nachweises eines allgemeinen oder fachspezifischen Studierfähigkeitstests

   Bei Nachweis des TestAS erhalten Bewerberinnen/Bewerber abhängig von der erreichten Punktzahl einen Bonus auf die Durchschnittsnote ihrer Hochschulzugangsberechtigung gemäß der nachfolgenden Tabelle (max. 1,0 Notenwerte):

TestAS –Standardwert (Kerntest)	Verbesserung (Bonus) der HZB Note um
100 - 110	0,3
111 - 120	0,4
121 - 130	0,5

TestAS – Standardwert (Fachmodul)	Verbesserung (Bonus) der HZB-Note um
100 - 110	0,3
111 - 120	0,4
121 - 130	0,5

Die Boni von Kerntest und Fachmodul werden addiert. Wurde das Fachmodul in einer Fachrichtung abgelegt, die nicht zum beantragten Studiengang passt, wird es nicht berücksichtigt. Die Zuordnung der Studiengänge zu Fachmodulen erfolgt gemäß der folgenden Tabelle

Fachmodul des TestAS	Studiengänge an der HWG Ludwigshafen
Wirtschaftswissenschaften	Alle wirtschaftswissenschaftlichen Studiengänge, Wirtschaftsinformatik
Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften	Wirtschaftsinformatik
Geistes-, Kultur- und Gesellschaftswissenschaften	Soziale Arbeit, Pflege, Pflegepädagogik

Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen
Ernst-Boehe-Straße 4
D-67059 Ludwigshafen am Rhein

Telefon: 0621/52 03 – 0
Telefax: 0621/52 03 – 196

E-Mail: infozentrale@hwg-lu.de
Internet: www.hwg-lu.de

Die Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Peter Mudra gesetzlich vertreten.
Umsatzsteueridentifikationsnummer: 27/660/0303/8

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz, Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 7 Telemediengesetz: Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen, Prof. Dr. Peter Mudra.